



WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Merkblatt Fördermaßnahme „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten (75-01)“ des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Fotograf: Alexander Haiden, Quelle: BML

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 3 |
| 1 Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2 Registrierung für die Förderantragstellung online | 4 |
| 3 Der Förderantrag | 5 |
| 3.2.1 Unternehmensdaten | 11 |
| 3.2.2 Bankverbindung..... | 12 |
| 3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen | 12 |
| 3.2.4 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen..... | 13 |
| 3.3.1 Projektspezifische Angaben..... | 17 |
| 3.3.2 Projektinhalt..... | 18 |
| 3.4.1 Auszahlung der Basisprämie und der Zuschläge | 24 |
| 3.5.1 Verpflichtungserklärung | 25 |
| 3.5.2 Datenschutzinformation | 25 |
| 4 Projektdurchführung | 26 |
| 4.2.1 Auswahlkriterien | 26 |
| 4.2.2 Auswahlverfahren..... | 27 |
| 4.3.1 Mitteilungspflichten | 28 |
| 4.3.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen | 29 |
| 4.3.3 Aufbewahrung der Unterlagen | 30 |
| 4.3.4 Maßnahmenspezifische Auflagen | 30 |
| 5 Projektabrechnung | 30 |
| Tabellenverzeichnis | 31 |
| Abbildungsverzeichnis | 32 |
| Abkürzungen | 33 |

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1,
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit einer Betriebsnummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafter:innenwechselformular bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer abzugeben.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Die folgende Darstellung veranschaulicht den Ablauf und die Fristen der gegenständlichen Fördermaßnahme.



Abbildung 1: Ablauf und Fristen „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“

Startseite: Projekttitlel

Hinweis

In der gegenständlichen Fördermaßnahme ist ein treffender Titel bei der Anlage des Antrags im Feld „Projekttitlel“ einzugeben. Beispielsweise:

- Erste Niederlassung
- Niederlassung von Junglandwirt:innen
- 1. Niederlassung

3.2 Daten Förderwerber:in

Wer gilt als Junglandwirt:in?

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

Das heißt:

Die Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Antragstellung müssen vor dem 41. Geburtstag erfolgen.

Achtung:

Mit dem **01.01.2024** ist eine Harmonisierung mit der Fördermaßnahme „Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirt:innen“ geplant. Demnach sollen mit 01.01.2024 als Junglandwirt:in gelten:

Natürliche Personen, die im Jahr der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung nicht älter 40 Jahre alt sind.

Das heißt:

Die erstmalige Bewirtschaftung (1. Niederlassung) muss spätestens in dem Jahr des 40. Geburtstages aufgenommen werden.

Durch die Wirksamkeit der neuen Regelung mit 01.01.2024 bedeutet das für förderwerbende Personen des Jahrgangs 1983, dass sich diese jedenfalls noch im Jahr 2023 (bis 31.12.2023) erstmals niederlassen müssen, um die Altersgrenze einzuhalten.

Bis wann ist der Antrag zu stellen?

- Die Antragstellung muss innerhalb eines Jahres ab der 1. Niederlassung erfolgen. Beispiel: erfolgte die 1. Niederlassung am 1.7.2025 ist der Antrag spätestens am 1.7.2026 zu stellen.

Achtung:

Auch nach dem 01.01.2024 gilt weiterhin die Jahresfrist bei der Antragstellung; die förderwerbende Person kann bei Antragstellung somit bereits 41 Jahre alt sein.

Was gilt als 1. Niederlassung?

Der Zeitpunkt der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Es liegt keine 1. Niederlassung vor:

- wenn die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle über einen Betrieb weniger als 6 Monate innehatte und im Zeitraum der kurzfristigen Betriebsführung keinen Mehrfachantrag eingereicht oder keine Förderung, die nur einer Betriebsführerin oder Betriebsführer gewährt werden kann, beantragt hat ODER
- wenn die frühere Betriebsführung zwar mehr als 6 Monate andauerte, aber noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z. B. Betrieb hatte nur Forstflächen).
- solange der Einheitswert der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche (LF) unter 150 Euro liegt oder durch eine sonstige landwirtschaftliche Tätigkeit kein Einheitswert von 150 Euro erreicht wird (z.B. bei Imkereibetrieben unter 23 Bienenvölkern).

Wer wird gefördert?

1. Natürliche Personen, die alleine oder als Ehegemeinschaft bzw. gemeinsam mit einer Partnerin oder einem Partner einer Lebensgemeinschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. Es ist ausreichend, wenn eine bzw. einer der Partner:innen die Voraussetzungen als Junglandwirt:in (JLW) erfüllt. Es bedarf keiner gesonderten Nachweise hinsichtlich der wirksamen Kontrolle der Junglandwirtin bzw. des Junglandwirts.

Beachte: im Falle eines Bewirtschafter:innenwechsels innerhalb der Bewirtschaftungsverpflichtung von der Ehegemeinschaft auf einen der beiden Partner:innen ist sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen von der übernehmenden Person erfüllt werden. Näheres zum Bewirtschafter:innenwechsel siehe Punkt 4.3.1.1.

2. Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen (ausgenommen sind Aktiengesellschaften und Vereine) als Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe, wenn ein oder mehrere Junglandwirt:innen die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausüben.

Das bedeutet:

Jede natürliche Person, die die Kontrolle über eine eingetragene Personengesellschaft, juristische Person oder Personenvereinigung alleine oder mit anderen natürlichen Personen gemeinschaftlich ausübt, muss Junglandwirt:in im Sinne der obigen Definition sein.

Die langfristige und wirksame Kontrolle dieser Person bzw. Personen wird mit Mehrheit der Geschäftsanteile an der eingetragenen Personengesellschaft/juristischen Person/ Personenvereinigung angenommen und muss spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung gegeben sein.

In Fällen, in denen die Gesellschafter:innen zu gleichen Teilen beteiligt sind, kann diese Annahme nicht getroffen werden. Daher ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen - wie etwa durch geeignete vertragliche Vereinbarungen – woraus hervorgeht, dass die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung durch die Person bzw. Personen, die die Voraussetzungen als Junglandwirt:in erfüllen, ausgeübt wird.

Beachte: bei Kapitalgesellschaften ist auf die Anteile abzustellen.

Hinweis:

Die tatsächliche Ausübung der langfristigen und wirksamen Kontrolle durch die/den Junglandwirt:in muss aus dem Inhalt der Verträge und Vereinbarungen, die eine gemeinsame Bewirtschaftung mehrerer Personen regeln, zweifelsfrei hervorgehen. Dementsprechend dürfen Einschränkungen und Bedingungen hinsichtlich einer gemeinsamen Bewirtschaftung der Erfüllung dieser Fördervoraussetzung nicht widersprechen. Der gesamte Vertrag muss darauf hinweisen, dass die/der Junglandwirt:in die Kontrolle über die Betriebsführung hat.

Beispiele:

- Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts von 3 Bewirtschafter:innen als förderwerbende Person:
 1. Nur A erfüllt die JLW-Voraussetzungen; da es sich um gleiche Anteile handelt, ist mittels einer vertraglichen Vereinbarung nachzuweisen, dass A die langfristige und wirksame Kontrolle ausübt.
 2. A und B erfüllen die JLW-Voraussetzungen → die JLW-Förderung kann ohne weiteren Nachweis gewährt werden, weil JLW die „Kopfmehrheit“ haben.

- Vater und Sohn als Junglandwirt sind Beteiligte 50:50:
Es besteht keine Anteilsmehrheit des Sohnes; da Vater und Sohn aber gleichberechtigt beteiligt sind, muss ein plausibler Vertrag vorgelegt werden, wonach der Sohn die langfristige und wirksame Kontrolle ausübt.
- A, B, C und D sind Beteiligte
 1. A ist JLW und hält über 50 % der Anteile → es bedarf keines gesonderten Nachweises zur langfristigen und wirksamen Kontrolle durch A
 2. A und B sind JLW und halten zusammen mehr als 50 % der Anteile → es bedarf keines gesonderten Nachweises zur wirksamen und langfristigen Kontrolle durch die JLW
 3. A hält 30 %, B 20 %, C und D jeweils 25 % der Anteile – A und B sind JLW; da A und B gemeinsam nur 50 % der Anteile halten, ist keine Anteilsmehrheit gegeben; es ist aber sachlich gerechtfertigt, dass der Antrag/Zuschlag gewährt werden kann, wenn ein plausibler Vertrag vorgelegt wird, wonach A und B die langfristige und wirksame Kontrolle ausüben.

Wichtig: Vereine und Aktiengesellschaften sind von dieser Fördermaßnahme ausgeschlossen!

Beachte: Lassen sich mehrere Personen, die die Voraussetzungen als Junglandwirt:in (JLW) erfüllen auf einem Betrieb gemeinsam nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig gewährt werden. Die Prämie und die Zuschläge werden einmalig ausbezahlt und stehen den Junglandwirt:innen anteilig entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen zu.

Lässt sich innerhalb der 5-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung eine weitere Person, die die JLW-Voraussetzungen erfüllt, am selben Betrieb erstmals nieder, so können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge kein weiteres Mal gewährt werden – siehe auch 4.3.1.1;

Beispiel: A ist JLW und lässt sich 2024 erstmals nieder. Im Jahr 2026 lässt sich B erstmals auf demselben Betrieb nieder und bewirtschaftet den Betrieb gemeinschaftlich mit A. B selbst kann keinen neuen Antrag einbringen, sondern nur dem Fördervertrag von A beitreten. B können keine neuerliche Basisprämie bzw. keine Zuschläge gewährt werden.

Achtung:

Lässt sich nach der 5-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung eine (grundsätzlich) förderfähige Person auf einem Betrieb erstmals nieder, auf dem eine Person

- sich in der laufenden Förderperiode oder der vorangegangenen Förderperiode LE 14-22 erstmals niedergelassen hat,
- bereits die Niederlassungsprämie erhalten hat und
- weiterhin Bewirtschafter:in des Betriebes ist bzw. während der Bewirtschaftungsverpflichtung in die Bewirtschaftung wieder eintritt,

kann nur im Falle des Generationenwechsels eine neuerliche Niederlassungsprämie (Basisprämie und Zuschläge) ausgelöst werden.

Hinweis:

Dies gilt in Hinblick auf die Ziele der Fördermaßnahme - nämlich, der Erleichterung der **Betriebsnachfolge** sowie der langfristigen Absicherung der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe - mit Fokus auf den Generationenwechsel.

Achtung:

Bei Hinweisen auf die Schaffung künstlicher Fördervoraussetzungen oder Umgehungshandlungen können von Seiten der Bewilligenden Stelle weitergehende Prüfungen vorgenommen werden; zB die Prüfungen hinsichtlich der Eigenständigkeit der Betriebe bei mehrfacher Beantragung der Niederlassungsprämie am selben Betriebsstandort.

Welche berufliche Qualifikation ist erforderlich?

Siehe Punkt 3.2.4.1

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebsnummer sowie die Firmenbuchnummer müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebsnummer

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person oder eine Ehegemeinschaft/eingetragene Partnerschaft, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Unterlagen (Verträge u.Ä.) hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Die Kommunikation ist ausschließlich mit der förderwerbenden Person oder einer vertretungsbefugten Person möglich, nicht über einen Dritten.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuerpauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.3 SRL LE-Projektförderungen):

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder

Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenspezifische Ausnahmen bestehen. Die BST beurteilen einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z. B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist maßgeblich, ob der landwirtschaftliche Betrieb, auf dem sich die Junglandwirtin oder der Junglandwirt niederlässt, von einer Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung beherrscht wird. Ist dies der Fall, wird die Niederlassungsprämie nicht gewährt.

Eine Beteiligung einer Gebietskörperschaft bis zu 25 % ist irrelevant. Es kommt zu keiner Kürzung der Prämie.

3.2.4 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.4.1 Berufliche Qualifikation und erste Niederlassung

Berufliche Qualifikation

Mindestqualifikation gemäß Punkt 14.4.9 der SRL LE-Projektförderungen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung nachgewiesen werden. Eine jedenfalls anzuerkennende höhere Ausbildung ist der Meister:innenabschluss der angeführten Lehrberufe des LFBAG sowie die in der Beilage 6 angeführten Abschlüsse von höheren Lehranstalten, Fachhochschulen und universitären Einrichtungen.

Dabei nicht genannte Abschlüsse sind bei Bedarf von den örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsbehörden (LFAs) hinsichtlich einer zumindest dem Facharbeiter:innenniveau entsprechenden Ausbildung zu beurteilen und zu bestätigen.

Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen- oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderungswerbenden Person um ein Jahr verlängert werden. Die Auszahlung der Basisprämie und der darauf aufsetzenden Module erfolgt frühestens nach Erbringung des Qualifikationsnachweises.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist für die Nachreichung der Mindestqualifikation um ein Jahr muss vor Ablauf der Frist bei der Förderstelle eingebracht werden.

Die einzuhaltenden Fristen sind auch in der Abbildung 1 im Kapitel 3.1 dargestellt.

Beachten Sie, dass der Förderungsantrag immer innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung, auch wenn der Nachweis der Mindestqualifikation noch nicht vorliegt elektronisch bei der AMA einzureichen ist. Eine verspätete Antragstellung führt zum Verlust der Förderung.

Bei eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen oder Personenvereinigungen muss jene Person die berufliche Mindestqualifikation nachweisen, welche als Junglandwirt:in die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs innehat.

Hinweis:

Die für die Mindestqualifikation anerkehbaren Abschlüsse von höheren Lehranstalten, Fachhochschulen und universitären Einrichtungen sind im Punkt 6 der Beilagen zur Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen zu finden.

Erste Niederlassung

Siehe Kapitel 3.2 Daten Förderwerber:in

3.2.4.2 Landwirtschaftliche Fläche

Landwirtschaftliche Fläche gemäß Punkt 14.4.5 der SRL LE-Projektförderungen

Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche iS von § 25 GSP-AV (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide – basierend auf aufgetriebener Tierzahl) ab Antragstellung.

Muss die Fläche in der Förderplattform händisch erfasst werden, weil nicht auf die MFA-Daten zugegriffen werden kann, ist ein geeigneter Nachweis für die

Mindestbewirtschaftungsfläche hochzuladen (z.B. Pacht- oder Nutzungsverträge, Unterlagen der Sozialversicherung, insbesondere Aufstellung der Bewirtschaftung der SVS).

Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

Zu beachten ist, dass bei Unterschreitung der Untergrenze von 3 ha ein Einheitswert für Ackerflächen oder Grünland nicht ausreichend ist. Erforderlich ist ein eigener Einheitswert oder Einheitswertzuschlag für arbeitsintensive Kulturen bzw. Betriebsformen, bei denen ein höherer Deckungsbeitrag auch auf kleineren Flächen zu erwarten ist.

Laut SRL gilt dies insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues.

Können **bei Antragstellung weder** die Bewirtschaftung von **3 ha landwirtschaftliche Fläche noch** ein bereits ausgestellter **Einheitswertbescheid** mit Sonderkulturen nachgewiesen werden, kann gemäß **Punkt 14.4.6 der SRL LE-Projektförderungen** eine **Nachfrist** gesetzt werden.

Betriebe, die keinen eigenen Einheitswert bzw. keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorlegen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden.

In diesem Fall ist eine **Bedingung** festzulegen. Der Nachweis ist spätestens vier Jahre nach der ersten Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, in der Digitalen Förderplattform hoch zu laden.

Achtung:

Für den Nachweis von drei ha Mindestbewirtschaftungsfläche kann keine Nachfrist gesetzt werden. Das heißt, von Betrieben ohne Sonderkulturen müssen jedenfalls bei Antragstellung mind. 3 ha landwirtschaftliche Fläche (LF) bewirtschaftet werden.

3.2.4.3 Flächenbindung

Flächenbindung für viehhaltende Betriebe (gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) gemäß Punkt 14.4.11 der SRL LE-Projektförderungen

Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV (ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Die Flächenbindung ist bei Haltung von Tieren gemäß der Anlage 1 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung am Betrieb der förderwerbenden Person einzuhalten.

Hinweis:

Die Flächenbindung ist bei Antragstellung bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes einzuhalten. Das bedeutet, dass nicht mehr als 340 kg N/ha selbst bewirtschaftete Fläche produziert werden dürfen. Die gesetzeskonforme Ausbringung des über 170 kg N/ha liegenden Anteiles ist mit Düngerabnahmeverträgen über den gesamten Verpflichtungszeitraum nachzuweisen.

3.2.4.4 Arbeitszeitbedarf (bAK) und Standardoutput (SO)

Arbeitszeitbedarf (bAK) und Standardoutput (SO) gemäß Punkt 14.4.7 und 14.4.8 der SRL

Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK ab dem Zieljahr oder der Standardoutput des Betriebes beträgt mindestens EUR 8.000 ab dem Zieljahr.

Als Zieljahr für die Voraussetzungen gemäß Punkt 14.4.4 und 14.4.7 gilt das vierte Jahr der Bewirtschaftung

Der **Mindestarbeitsbedarf** wird in betrieblichen Arbeitskräften (bAK) angegeben. Eine betriebliche Arbeitskraft entspricht 2.000 Arbeitskraftstunden (Akh). Eine halbe betriebliche Arbeitskraft entspricht daher 1.000 Arbeitsstunden pro Jahr und Betrieb.

Alternativ zum Mindestarbeitsbedarf kann als Untergrenze auch ein **Standardoutput** von mindestens EUR 8.000 nachgewiesen werden.

Der Standardoutput errechnet sich bei pflanzlichen Kulturen aus dem Hektarertrag multipliziert mit dem Erzeugerpreis. In der tierischen Produktion umfasst der Standardoutput das Haupt- und das Nebenprodukt (zB Milcherlös, Kälbererlös und Altkuhverkauf je Milchkuh). Unberücksichtigt bleiben die Umsatzsteuer und die öffentlichen Gelder. Die Summe aller Einzel-Standardoutputs ergibt den Standardoutput des Betriebes. Individuell werden dabei die Hektar und der Viehbestand erhoben. Der Standardoutput pro Einheit ist standardisiert, wobei 5-Jahresdurchschnitte herangezogen werden.

Kann bei der Antragstellung weder der Mindestarbeitsbedarf von 0,5 bAK noch EUR 8.000 Standardoutput nachgewiesen werden, ist eine Bedingung festzulegen. Der Nachweis ist spätestens vier Jahre nach der ersten Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, in der Digitalen Förderplattform hoch zu laden.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Projektspezifische Angaben

3.3.1.1 Betriebskonzept

Die förderungswerbenden Personen haben ein Betriebskonzept vorzulegen.

Das Betriebskonzept hat gemäß Punkt 14.4.10.2 der SRL LE-Projektförderungen folgende Bestandteile zu enthalten:

- 1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs*
- 2. Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft*
- 3. Strategie für die Entwicklung des Betriebes sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 5 bis 10 Jahren*
- 4. Beschreibung der geplanten Investition, falls relevant*
- 5. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs*
- 6. Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele*
- 7. Bei Vorliegen eines Investitionsprojektes Relevanz für die Ziele Klimaschutz, Ressourcenschonung und ökologische Nachhaltigkeit*

Bei **geplanten Investitionen**, die zur Förderung eingereicht werden sollen, kann dasselbe Betriebskonzept sowohl für die Maßnahme „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ als auch für die Fördermaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass die Investition entsprechend beschrieben wird.

Für die **Erstellung des Betriebskonzeptes** gibt es entweder die Möglichkeit über die Beratung oder das Konzept ohne Hilfestellung selbst zu erstellen (siehe Beilage 8 der SRL LE-Projektförderungen).

Erstellung mit Unterstützung durch die Beratungsstellen der Landwirtschaftskammer

Für die Vorbereitung auf das Beratungsgespräch wird der Onlinekurs des LFI „Mein Betriebskonzept“ empfohlen. Hier wird über die Inhalte des Betriebskonzepts informiert und erklärt, wie die notwendigen Betriebsdaten in die Eingabemaske eingefügt werden können. Aufbauend auf diesen Daten wird im Zuge der Einzelberatung das Betriebskonzept vervollständigt.

Selbstersteller

Will man das Beratungsangebot nicht in Anspruch nehmen, gibt es die Möglichkeit das Betriebskonzept ohne Hilfestellung zu erstellen. Von Vorteil wäre allerdings, wenn für die Erstellung betriebliche Aufzeichnungen zur Verfügung stehen und betriebswirtschaftliche Grundlagenkenntnisse vorhanden sind.

Für die Erstellung des Betriebskonzepts ist jedenfalls die **Beilage 8 der SRL LE-Projektförderungen** zu verwenden, vollständig auszufüllen und als Antragsunterlage hochzuladen.

Die Sonderrichtlinie und die Beilage 8 finden Sie unter:

<https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/foerderinfo/sonderrichtlinien/>

Beilage 8

Beilage 8.1 Erläuterungen

Beilage 8.2.1 Unterlage zur Erstellung eines Betriebskonzeptes

Beilage 8.2.2 Definition Kennzahlen

Beilage 8.3 Betriebskonzept Tabellen

3.3.2 Projektinhalt

3.3.2.1 Fördergegenstand 1 (FG 1): Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung

Ziele gemäß Punkt 14.1 der SRL LE-Projektförderungen

Die Niederlassungsprämie für Junglandwirtinnen und Junglandwirte verfolgt das Ziel, die erste Niederlassung in Form einer inner- wie auch einer außerfamiliären Betriebsübernahme oder in Form einer Betriebsgründung durch Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern zu erleichtern und damit eine langfristige Absicherung der Landwirtschaft zu ermöglichen. Mit dieser Förderung soll die erste Niederlassung und damit die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen Landwirtinnen und Landwirten unterstützt werden. Darüber hinaus soll auch die Schaffung einer geeigneten Qualifikationsbasis und einer strategischen Ausrichtung des Betriebes forciert werden.

Fördergegenstände gemäß Punkt 14.2 der SRL LE-Projektförderungen

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Zieles.

Bei dieser Fördermaßnahme ist lediglich ein Fördergegenstand (FG 1) zu beantragen. In weiterer Folge sind die Arbeitspakete laut Tabelle 2 zu beantragen. Die Basisprämie ist in jedem Fall zu beantragen, die Arbeitspakete „Meister:innenausbildung“, „Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen“ und „Eigentumsübergang“ sind bei Bedarf mit zu beantragen.

Tabelle 1: Arbeitspakete/Investitionsarten: Basisprämie und Zuschläge gemäß Punkt 14.5 der SRL LE-Projektförderungen

| Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA) | Aktivität | Einmalige Pauschalzahlung | Zuschlag zur Pauschalzahlung |
|--|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------|
| Basisprämie | Basisprämie | EUR 3.500 | |
| Meister:innenausbildung | Meister:innenausbildung | | EUR 5.000 |
| Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen | Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen | | EUR 4.000 |
| Eigentumsübergang | Eigentumsübergang | | EUR 2.500 |

Basisprämie gemäß Punkt 14.5.1 der SRL LE-Projektförderungen

Die Förderung wird als Basisprämie in Form einer einmaligen Pauschalzahlung von EUR 3.500 gewährt.

Der Förderantrag ist innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung elektronisch über die Webseite www.eama.at bei der AMA einzureichen.

Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig ausgelöst werden und sind diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

Hinweis:

Eine bedingte Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn zum Beispiel der Nachweis der beruflichen Mindestqualifikation noch nicht vorliegt. Die Auszahlung der Basisprämie und der darauf aufsetzenden Zuschläge erfolgt frühestens nach Erbringung des Mindestqualifikationsnachweises.

Meister:innenausbildung gemäß Punkt 14.5.3 der SRL LE-Projektförderungen

Wird innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Niederlassung und Bewirtschaftung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, der Nachweis einer Meister:innenausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung erbracht und in der Digitalen Förderplattform hochgeladen, wird ein Zuschlag zur Pauschalzahlung von EUR 5.000 gewährt. Alle land- und forstwirtschaftlichen Meister:innenausbildungen werden anerkannt. Zur

Gleichwertigkeit von alternativen Ausbildungen zur Meister:innenausbildung siehe Punkt 6 der Beilagen zur Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen.

Liegt der Nachweis der Meister:innenausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, und es ist beabsichtigt diese zu absolvieren, ist jedenfalls der Zuschlag für die Meister:innenausbildung mit der Antragstellung für die Basisprämie innerhalb eines Jahres ab erfolgter Niederlassung mit zu beantragen. Eine nachträgliche Beantragung des Zuschlages nach der Jahresfrist ist nicht möglich. Der Nachweis kann innerhalb von vier Jahren ab erfolgter Niederlassung nachgereicht werden und ist in der Digitalen Förderplattform hochzuladen. Eine darüberhinausgehende Fristerstreckung ist nicht möglich.

Hinweis:

Die Nachbeantragung des Zuschlags für die Meister:innenausbildung ist innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung möglich.

Die einzuhaltenden Fristen sind auch in der Abbildung 1 im Kapitel 3.1 dargestellt.

Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig ausgelöst werden und sind diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

Hinweis:

Eine mit einer Bedingung versehene Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn der Nachweis der Meister:innenausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung noch nicht vorliegt. Die Auszahlung des Zuschlages Meister:innenausbildung erfolgt frühestens nach Erbringung des Nachweises.

Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen gemäß Punkt 14.5.4 der SRL LE-Projektförderungen

Für die Führung von gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen über mind. 3 Jahre wird eine Prämie von EUR 4.000 gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Übermittlung der Kennzahlen für das dritte Aufzeichnungsjahr, jedoch spätestens innerhalb des Ausfinanzierungszeitraums für die LE-Förderperiode. Für Aufzeichnungszeiträume, die über den 31.12.2029 hinausgehen, erfolgt rückwirkend die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen.

Für die Gewährung eines Zuschlags gemäß Punkt 14.5.4 der SRL LE-Projektförderungen gilt Folgendes:

Form der Aufzeichnungen gemäß Punkt 14.4.13.1 der SRL LE-Projektförderungen:

Jede schriftliche Form der Aufzeichnungen (Buchhaltungsprogramme, Excel Tabelle, handschriftliche Aufzeichnungen, usw.) ist zulässig.

Zeitraum der Aufzeichnungen gemäß Punkt 14.4.13.2 der SRL LE-Projektförderungen:

Der frühestmögliche Beginn der Aufzeichnungen ist das Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, in dem die erste Niederlassung stattgefunden hat. Mit Aufzeichnungen ist spätestens im Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, welches der Antragstellung folgt, zu beginnen. Der Startzeitpunkt der Aufzeichnungen ist bei Antragstellung bekannt zu geben.

Aufzeichnungen müssen ein gesamtes Jahr – also 12 Kalendermonate – umfassen. Dabei kann frei zwischen Wirtschafts- und Kalenderjahr gewählt werden. Es sind drei aufeinanderfolgende Jahre aufzuzeichnen.

Aufzeichnung von Einnahmen/Ausgaben über drei aufeinanderfolgende Jahre gemäß Punkt 14.4.13.3 der SRL LE-Projektförderungen:

Die Aufzeichnungen müssen eine Auflistung aller betrieblichen Einnahmen und Ausgaben beinhalten. Es kann sowohl nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip als auch nach dem Aufwands-Ertrags-Prinzip aufgezeichnet werden. Zudem ist ein Anlageverzeichnis für Anlagegüter zu erstellen. In diesem sind Bezeichnung, Anschaffungsjahr, Anschaffungswert, Nutzungsdauer und jährliche Abschreibung einzutragen.

Kennzahlenberechnung gemäß Punkt 14.4.13.4 der SRL LE-Projektförderungen:

Auf Basis der Aufzeichnungen müssen absolute und relative Kennzahlen ermittelt werden. Die relativen Kennzahlen werden mithilfe des „Kennzahlen-Berechnungsblattes“ (Punkt 14 der Beilagen zur Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen) aus folgenden absoluten Kennzahlen ermittelt:

- Summe der Betriebseinnahmen
- davon Anteil an öffentlichen Geldern
- Summe der Betriebsausgaben inkl. Abschreibungen
- davon Anteil der Abschreibungen
- Einnahmenüberschuss/Ausgabenüberschuss

Nur die relativen Kennzahlen müssen der Bewilligenden Stelle im Wege der Digitalen Förderplattform bekanntgegeben werden.

Frist für die Bekanntgabe der Kennzahlen gemäß Punkt 14.4.13.5 der SRL LE-Projektförderungen:

Die errechneten relativen Kennzahlen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Aufzeichnungsjahres auf die Digitale Förderplattform hochgeladen werden. Begründete Änderungen in den Aufzeichnungen (z. B. steuerliche Richtigstellungen, etc.) müssen nach dem Hochladen nicht mehr korrigiert werden.

Hinweis:

Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen für den Zuschlag „Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen“ oder wenn die geforderten Kennzahlen nicht jährlich zeitgerecht in der Digitalen Förderplattform bekanntgegeben werden, führt dies zum Gesamtverlust dieses Zuschlages.

Aufbewahrungspflichten gemäß Punkt 14.4.13.6 der SRL LE-Projektförderungen:

Für eine etwaige Vor-Ort Kontrolle sind folgende Unterlagen im Zusammenhang mit dem Aufzeichnungszuschlag aufzubewahren:

- Betriebliche Aufzeichnungen
- Anlageverzeichnis
- Kennzahlenberechnungsblatt

Hinweis:

Die Unterlagen zu den betrieblichen Aufzeichnungen sind während der Bewirtschaftungsverpflichtung und jedenfalls vier Jahre nach Letztzahlung aufzubewahren.

Die einzuhaltenden Fristen sind auch in der Abbildung 1 im Kapitel 3.1 dargestellt.

Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur einmalig ausgelöst werden und sind diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

Eigentumsübergang gemäß Punkt 14.5.2 der SRL LE-Projektförderungen

Bei vollständigem Eigentumsübergang wird zuzüglich zur Pauschalzahlung ein Zuschlag von EUR 2.500 gewährt. Der Nachweis ist innerhalb von vier Jahren nach erster

Niederlassung, jedoch spätestens bis 30.6.2029, zu erbringen und in der Digitalen Förderplattform hochzuladen.

Für die Gewährung eines Eigentumszuschlags gemäß Punkt 14.5.2 der SRL LE-Projektförderungen gilt Folgendes:

Beim Eigentumsübergang hat die Übernahme durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen; das heißt auch die Betriebsstätte inklusive der notwendigen Infrastruktur. Vom erforderlichen Eigentumsübergang ist eine Flächentoleranz von 10 %, höchstens jedoch 3 ha ausgenommen. Es sind alle Eigentumsflächen im Inland, die zum Betrieb gehören, zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung dieser Toleranz ist der Zeitpunkt der ersten (Teil-) Übergabe an die Junglandwirtin oder den Junglandwirt heranzuziehen und kann somit vom Zeitpunkt der ersten Niederlassung abweichen.

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags erfolgt anhand geeigneter Unterlagen wie z. B. Übergabeverträge, Einantwortungsurkunden, Grundbuchsauszüge oder Einheitswertbescheide.

Betriebskauf:

Grundsätzlich kann auch der Kauf eines fremden Betriebs den Zuschlag „Eigentumsübergang“ auslösen, wenn die Kriterien Betriebsübergabe zur Gänze mit der Flächentoleranz bis auf 10% bzw. höchstens 3 ha inkl. Betriebsstätte inklusive der notwendigen Infrastruktur erfüllt werden.

Liegt der Nachweis des Eigentumsübergangs zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, und es ist beabsichtigt den Betrieb ins Eigentum zu übernehmen, ist jedenfalls der Zuschlag für den Eigentumsübergang mit der Antragstellung für die Basisprämie innerhalb eines Jahres ab erfolgter Niederlassung mit zu beantragen. Eine nachträgliche Beantragung des Zuschlages nach der Jahresfrist ist nicht möglich. Der Nachweis kann innerhalb von vier Jahren ab erfolgter Niederlassung nachgereicht werden und ist in der Digitalen Förderplattform hochzuladen. Eine darüberhinausgehende Fristerstreckung ist nicht möglich.

Hinweis:

Die Nachbeantragung des Eigentumszuschlags ist innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung möglich.

Die einzuhaltenden Fristen sind auch in der Abbildung 1 im Kapitel 3.1 angeführt.

Lassen sich mehrere Junglandwirt:innen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Basisprämie bzw. der möglichen Zuschläge erfüllen, auf einem Betrieb nieder, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge nur **einmalig** ausgelöst werden und sind

diese entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen auf die Junglandwirt:innen aufzuteilen.

Auf Basis eines **einzigen Rechtsgeschäftes** (nur ein einziger Übergabevertrag oder Schenkungsvertrag, etc.) kann es - unabhängig von der Förderperiode - nur **einmal** zu einer Auszahlung des Eigentumszuschlages kommen.

Hinweis:

Eine mit einer Bedingung versehene Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn der Nachweis des Eigentumsübergangs noch nicht vorliegt. Die Auszahlung des Zuschlages Eigentumsübergang erfolgt frühestens nach Erbringung des Nachweises.

3.4 Pauschalbeträge

3.4.1 Auszahlung der Basisprämie und der Zuschläge

Für die Basisprämie sowie der möglichen Zuschläge für nachgewiesene Meister:innenausbildung, Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen und Eigentumsübergang müssen keine Zahlungsanträge gestellt werden.

Eine Auszahlung kann erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- Erbringung des Nachweises einer Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. oder einer höherwertigen land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildung (innerhalb von 2 Jahren nach der ersten Niederlassung oder in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderwerbenden Person längstens innerhalb von 3 Jahren ab erster Niederlassung);
- Erbringung des Nachweises eines Arbeitsbedarfes von mindestens 0,5 bAK ab dem vierten Jahr der Bewirtschaftung oder einem Standardoutput des Betriebes von mindestens EUR 8.000 ab dem vierten Jahr der Bewirtschaftung;
- Erbringung des Nachweises für Betriebe des Garten- Feldgemüse, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über die Fördervoraussetzung „3 ha landwirtschaftliche Fläche“ verfügen, wenn sie noch über keinen eigenen Einheitswert oder keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen, bis spätestens 4 Jahre nach erster Niederlassung;

Werden die Erfüllung/en der Bedingung/en durch Hochladen auf der Digitalen Förderplattform nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Auszahlung der Basisprämie und etwaiger Zuschläge.

Die Auszahlung der Zuschläge erfolgt jeweils nach fristgerechtem Hochladen des Nachweises auf der Digitalen Förderplattform (siehe Abbildung Punkt 3.1).

3.5 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.5.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.5.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.6 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit, die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften der förderwerbenden Person
- Betriebsnummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Datum der ersten Niederlassung
- Beantragung Basisprämie

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach erfolgreicher Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung per E-Mail.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

Da mit der ersten Niederlassung kein konkretes Projekt verbunden ist, sind die Bestimmungen zu den Projektänderungen in § 83 GSP-AV nicht relevant.

Sehr wohl zu beachten sind jedoch die Mitteilungspflichten. So ist jede Nichteinhaltung der fünfjährigen Bewirtschaftungsverpflichtung gemäß Punkt 14.4.14 der SRL LE-Projektförderungen unverzüglich im Wege der DFP zu melden.

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Bedingungen hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, die zum Antragszeitpunkt noch nicht zwingend erfüllt sein müssen (Mindestqualifikation, Arbeitsbedarf und Standardoutput, Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschläge, Einheitswert, ...) und Auflagen, die zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3)

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle

Projekte, die zumindest die Mindestpunktzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt. Im Falle eines geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem geblockten Verfahren mit laufender Antragstellung. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden von der Bewilligenden Stelle vorab auf der digitalen Förderplattform (DFP) veröffentlicht.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt auf klar definierte Wirkungsziele in der Fördermaßnahme Bezug.

Die **Mindestpunktzahl beträgt 10 Punkte**, von maximal 23 Punkten aus den Hauptwirkungszielen der Fördermaßnahme.

Auswahlkriterien:

Tabelle 2: Auswahlkriterien gemäß Punkt 17.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“

| Nummer | Auswahlkriteriums/Parameter | Bepunktung | Nachweis durch |
|--------|--|------------|-------------------|
| 0.1 | Lage im Berg- und benachteiligten Gebiet | 10 | Projektunterlagen |
| 0.2 | Lage in Gebieten in und um Ballungszentren mit ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit und annehmbaren Pendelzeiten (Gemeinde >30.000 EW, Radius 200 km) | 10 | Projektunterlagen |
| 0.3 | Vollständiger Eigentumsübergang | 1 | Projektunterlagen |
| 0.4 | Meisterausbildung oder einschlägige höhere Ausbildung | 2 | Zeugnis |

Die Auswahlpunkte für „vollständiger Eigentumsübergang“ und „Meisterausbildung oder einschlägige höhere Ausbildung“ können nur vergeben werden, wenn diese bis zum Genehmigungszeitpunkt nachgewiesen werden.

Weitere Informationen und eine Beschreibung der Kriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden.

4.3.1.1 Bewirtschafter:innenwechsel

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, können die Basisprämie sowie die möglichen Zuschläge innerhalb der Bewirtschaftungsverpflichtung einer förderwerbenden Person (fwP) nur einmalig gewährt werden.

Ein, in diesem Zeitraum durchgeführter Bewirtschafter:innenwechsel führt nur dann nicht zu einer Nichtauszahlung bzw. Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderung, wenn der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt und die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vertragsbeitritt gewährleistet.

Die Fördervoraussetzungen im Sinne der obigen Ausführungen sind erfüllt, wenn:

- für die beitretende Person eine förderfähige erste Niederlassung vorliegt;
- die Höchstaltersgrenze, welche für die ursprüngliche fwP gegolten hat, von der beitretenden Person ebenfalls eingehalten wird – das heißt: zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung ebenfalls jünger als 41 Jahre bzw. ab 01.01.2024 nicht älter als 40 Jahre im Jahr der ersten Niederlassung war.
- die beitretende Person mindestens über die gleiche Qualifikation verfügt wie die ursprüngliche fwP.

Achtung:

Die von der beitretenden Person zur Erbringung der entsprechenden Nachweise (zB Qualifikation) einzuhaltende Frist beginnt nicht mit dem Vertragsbeitritt neu zu laufen, sondern ist auf den Zeitpunkt der 1. Niederlassung der ursprünglich förderwerbenden Person zu beziehen, wodurch sich diese entsprechend verkürzt!

Für Zuschläge gilt:

- hat die beitretende Person die Meister:innenausbildung – die ursprüngliche fwP jedoch nicht, dann wird der Meister:innenbonus nicht nachträglich bewilligt bzw. nachbezahlt; hat die beitretende Person keine Meister:innenausbildung – die ursprüngliche fwP jedoch schon, so ist der Meister:innenbonus einzubehalten bzw. nach bereits erfolgter Auszahlung, zurückzufordern – es sei denn, die beitretende Person kann den Nachweis der Meister:innenausbildung innerhalb der Frist, gerechnet ab der 1. Niederlassung der ursprünglichen fwP erbringen.
- Sofern die ursprüngliche fwP den Eigentumszuschlag erhalten hat, muss auch die beitretende Person Eigentümer:in sein; ansonsten ist dieser rückzufordern.
- Sind die Aufzeichnungsverpflichtungen durch die fwP noch nicht zur Gänze erfüllt, können die Aufzeichnungen durch die beitretende Person fortgeführt werden.

Zu einem Bewirtschafter:innenwechsel zählt auch die Übertragung/Auslagerung/Teilung in eine andere Rechtspersönlichkeit (z.B. GesmbH, Personengemeinschaft) mit eigener Betriebsnummer; auch dann, wenn „hinter“ dieser zweiten Rechtspersönlichkeit auch die ursprüngliche förderwerbende Person steht. Anders gesagt, die Betriebe sind bei der Beurteilung – insbesondere zum Ausschluss einer möglichen förderungsrelevanten Umgehungshandlung – als unabhängige Betriebe zu bewerten und dürfen nicht als „Verbund“ gesehen werden.

Weitere Informationen zum Bewirtschafter:innenwechsel sind unter „Allgemeine Informationsblätter und DFP Handbuch“ auf www.ama.at/dfp zu finden.

4.3.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förderantrags und der Auszahlung der möglichen Zuschläge, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag bekanntzugeben und erforderliche Nachweise hochzuladen.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.3 Aufbewahrung der Unterlagen

Es müssen alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die mit dieser Förderung zu tun haben, mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung jedoch jedenfalls für die Dauer der Bewirtschaftungsverpflichtung (5 Jahre ab der ersten Niederlassung) sicher und überprüfbar aufbewahrt werden.

4.3.4 Maßnahmenspezifische Auflagen

Zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen sind folgende Auflagen von der förderwerbenden Person einzuhalten. Alle geltenden Auflagen werden im Genehmigungsschreiben angeführt. Wird die Auflage nicht eingehalten, ist mit einer Kürzung der Förderung zu rechnen.

4.3.4.1 Bewirtschaftungsverpflichtung

Die Bewirtschaftung des Betriebs durch die förderwerbende Person ist für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten (Punkt 14.4.14 der SRL LE-Projektförderungen)

Wird die Bewirtschaftung des Betriebs innerhalb der Frist von fünf Jahren ab der ersten Niederlassung gänzlich aufgegeben oder durch eine andere Person weitergeführt, die dem Fördervertrag nicht beitrifft, kommt es zu einer Kürzung der gewährten Basisprämie und Zuschläge. Gemäß § 98 Abs. 7 GSP-AV ist eine gänzliche Rückforderung vorgesehen, wenn innerhalb der ersten beiden Jahre gegen die Verpflichtung verstoßen wird. Erfolgt der Verstoß erst später, erfolgt eine aliquote Kürzung für den Zeitraum der Nichteinhaltung der Verpflichtung; z. B. wird die Bewirtschaftung nach vier Jahren aufgegeben, wird die gewährte Förderung um ein Fünftel gekürzt.

4.3.4.2 Flächenbindung

Die Vorgaben zur Flächenbindung (Punkt 14.4.11 der SRL LE-Projektförderungen) sind über die Dauer der gesamten Bewirtschaftungsverpflichtung einzuhalten.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen

5 Projektabrechnung

Ein gesonderter Zahlungsantrag ist weder für die Basisprämie, noch für die Zuschläge erforderlich. Näheres siehe Punkt 3.4.1.

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Arbeitspakete/Investitionsarten: Basisprämie und Zuschläge gemäß Punkt 14.5 der SRL LE-Projektförderungen..... | 19 |
| Tabelle 2: Auswahlkriterien gemäß Punkt 17.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ | 27 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abbildung 1: Ablauf und Fristen „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ | 5 |
|--|---|

Abkürzungen

| | |
|---------|---|
| Abk. | Abkürzung |
| AMA | Agrarmarkt Austria |
| Art. | Artikel |
| BGBL | Bundesgesetzblatt |
| BST | Bewilligende Stelle |
| DFP | Digitale Förderplattform |
| EO | Erzeugerorganisation |
| EP | Erschwernispunkte |
| EUR | Euro |
| FG | Fördergegenstand |
| GVE | Großvieheinheiten |
| ha | Hektar |
| JLW | Junglandwirt:innen |
| LFBAG | Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz |
| MFA | Mehrfachantrag |
| NAPV | Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung |
| ÖAIP | Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz |
| ÖKL | Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung |
| INVEKOS | Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem |
| LE | Ländliche Entwicklung |
| LFRZ | Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum |
| luf | land- und forstwirtschaftlich |
| lw | landwirtschaftlich |

| | |
|------|---|
| SRL | Sonderrichtlinie |
| SVS | Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige |
| usw. | und so weiter |
| ZVR | Zentrales Vereinsregister |

Impressum

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: (+43-1) -71100-0

E-Mail: bml@office.bml.gv.at